



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

IAHRGANG 2017 HANNOVER, 22. DEZEMBER 2017 NR. 49 **INHALT SEITE** A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER **Region Hannover** Berichtigung der II. Änderungsverordnung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 520 "Calenberger Leinetal" (LSG-H 70) in der Stadt Pattensen, Region Hannover (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 vom 30. November 2017, Seite 480) Landeshauptstadt Hannover 14. Änderungssatzung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover 522 526 Bebauungsplan Nr. 653, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 654, 1. Änderung 526 B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN 1. Stadt Burgdorf 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und 527 Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) 19. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 527 Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) 527 2. Stadt Gehrden 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Alt Gehrden 530 Gebiet: Grundstück Am Spehrteich 2, Gemarkung Gehrden, Flur 5, Flurstück 32 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren 531 für die Entwässerung der Stadt Gehrden(Entwässerungsabgabensatzung) **Stadt Hemmingen** Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) 531 Gemeinde Isernhagen Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) 532 Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Isernhagen vom 07.12.2000 534 Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren 534 und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) Satzung zur 10. Änderung der Satzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für 534 Kinder der Gemeinde Isernhagen 5. Stadt Lehrte Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege 542 Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen 544 in der Kindertagespflege

Das erste Amtsblatt für 2018 erscheint am Freitag, dem 05.01.2018, Redaktionsschluss hierfür ist Freitag, der 29.12.2017.

		INHALT	SEITE
	6.	Stadt Pattensen 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) 7. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Pattensen	551 551
	7.	Stadt Seelze Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungssatzung Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Seelze	551 559
	8.	Stadt Sehnde Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover	559
C)	Was	NSTIGE BEKANNTMACHUNGEN sserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. sanntmachung Preisblatt	561
		eckverband "Volkshochschule Ostkreis Hannover" gebericht für das Geschäftsjahr 2016	561
	29. 5. Ä	Anderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine Anderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016	561 562
	Äno	sserzweckverband Peine derung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über gemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	563
	Erg	rchenkreisamt Ronnenberg jänzung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der -luth. Alexandri Kirchengemeinde Eldagsen in Springe	564
	3. S	a - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Bebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	564
		Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die fallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	565
	6. S	Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung Sonderbeil der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)	age Seite 1
	7. V Stra	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Sonderbeilage Sei aßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover raßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 17.12.2010	ten 2 - 144

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Berichtigung der II. Änderungsverordnung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Calenberger Leinetal" (LSG-H 70) in der Stadt Pattensen, Region Hannover (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 vom 30. November 2017, Seite 480)

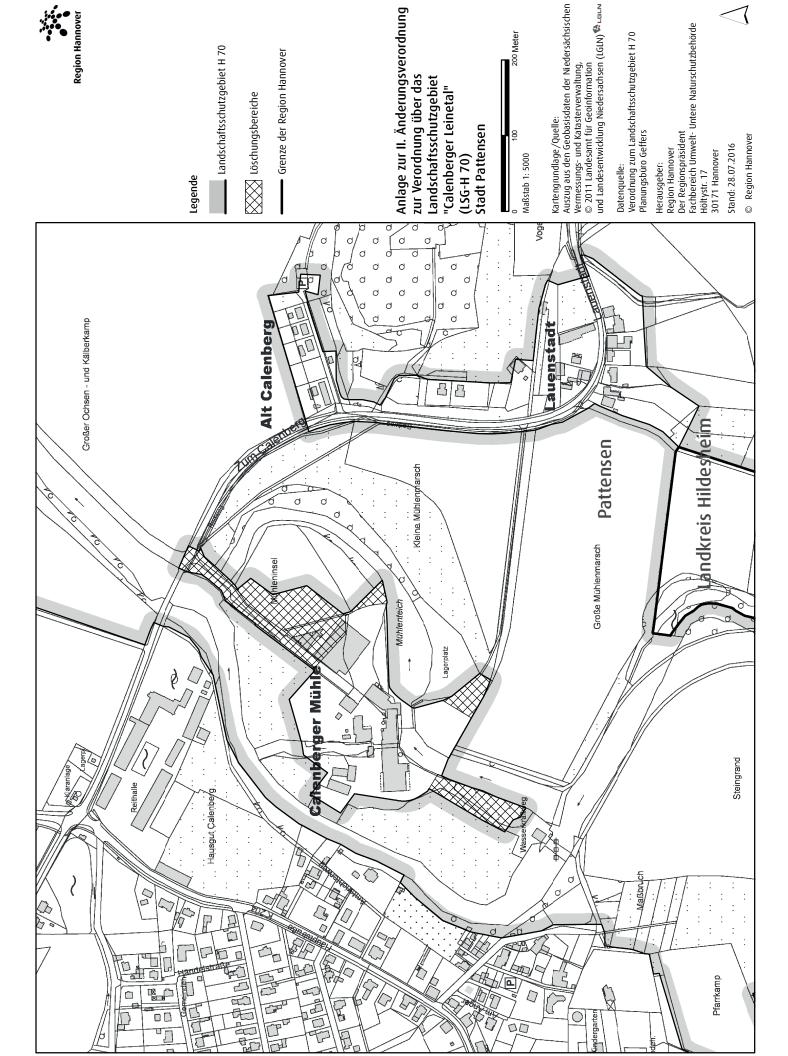
Die der o.g. Verordnung beiliegende und zum Bestandteil der Verordnung erklärte Karte wird durch die dieser Berichtigung beiliegende Karte ersetzt. Die Karte aus dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 vom 30. November 2017, Seite 480, ist ungültig.

Hannover, den 12.12.2017

FB Umwelt Az. 36.04 1115/HA 170

> Region Hannover Im Auftrag Papenfuß Leitende Regionsverwaltungsdirektorin





 \bigcirc dergarter

DO

Landeshauptstadt Hannover

14. Änderungssatzung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "Erstattungsund Amortisationsmodell" zu § 15b durch die Anga-

be "Erstattungsmodell" ersetzt.

2. § 6 Nr. 5 wird wie folgt gefasst: "den Umlagesatz, den Pflichtbeitrag, die Höhe des Sanierungsgeldes, die Höhe der Zusatzbeiträge, die Vorlage zur Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der Landeshauptstadt Hannover."

3. § 7 Åbsatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruht, zu ermitteln und dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen."

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "versicherungsmathematischen Grundsätzen" durch die Worte "den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik" ersetzt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte "§ 15a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend" durch die Worte "§ 15 Abs. 4 und § 15a Abs. 2 gelten entsprechend" geändert.

5. § 12a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- "¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn mit diesem Verzicht keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind."
- In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden im Klammerzusatz hinter den Wörtern "Abrechnungsverband I" die Wörter "oder im Abrechnungsverband II" angefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter "Erstattungs- und Amortisationsbeträgen" durch das Wort "Erstattungsbeträgen" ersetzt. In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter "Erstattungs- und Amortisationsbeträge" durch "Erstattungsbeträge" ersetzt. b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: "4Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Abs. 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung."

c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort "Amortisationszeitraums" in "Erstattungszeitraums" geändert.

d) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst: "6Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist."

e) In § 15 Absatz 3 wird das Wort "gilt" durch das Wort "gelten" ersetzt.

f) Nach § 15 Absatz 3 werden folgende Absätze 4

bis 5 angefügt:

- ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. 4Die nach Satz 2 anzusetzenden Verpflichtungen vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.
- (5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungs-

verband I fortgesetzt werden."

- § 15a wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "versicherungsmathematischen Grundsätzen" durch die Wörter "den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik" ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

 - Absatz 5 wird zu Absatz 3 und Absatz 6 zu Abs. 4
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter "nach den Absätzen 1 bis 5" gestrichen.
- § 15b wird wie folgt gefasst:

\$ 15b Erstattungsmodell

- (1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.
- ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen
 - a) die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtig-
 - ten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b) die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
 - c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.

²Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.
- (4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.

- 10. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
- 11. § 55 Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst: "§§ 14 Abs. 3, 15, 15a Absätze 1 bis 4 sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.'
- 12. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird "§ 60 Abs. 1 Satz 2" durch "\$ 60 Abs. 2 Satz 2" ersetzt. 13. \$ 57 wird wie folgt gefasst:
- - "(1) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung ist jeweils eine Verlustrücklage zu bilden. 2Die Höhe der jeweiligen Verlustrücklage ist insgesamt begrenzt auf 10 v.H. der Deckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung.
 - (2) ¹Die Verlustrücklage der freiwilligen Versicherung setzt sich zusammen aus der Verlustrücklage A und der Verlustrücklage B. 2Die Verlustrücklage A wird abrechnungsverbandsbezogen gebildet und dient zur Deckung von Fehlbeträgen innerhalb des jeweiligen Abrechnungsverbandes. ³Die Verlustrücklage B wird abrechnungsverbandsübergreifend gebildet und dient zur Deckung von Fehlbeträgen, die innerhalb eines einzelnen Abrechnungsverbandes nicht mehr durch Mittel des jeweiligen Abrechnungsverbandes gedeckt werden können.
 - (3) Der Verlustrücklage A sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung ergebenden Überschusses zuzuführen, bis die Verlustrücklage insgesamt den Höchstbetrag gemäß Abs. 1 erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.
 - (4) Der Verlustrücklage B sind jährlich Mittel aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) in Höhe eines etwaigen, nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans festgestellten tarifbezogenen Fehlbetrages in der freiwilligen Versicherung zuzuführen.
 - (5) Wurden Fehlbeträge der freiwilligen Versicherung durch die Verlustrücklage B ausgeglichen, so sind diese Beträge der Verlustrücklage B wieder zuzuführen, wenn der entsprechende Tarif wieder Überschüsse erwirtschaftet."
- 14. § 58 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird vor dem Wort "Verlustrücklage" das Wort "jeweilige" eingefügt
 - In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort "Verlustrücklage" das Wort "jeweiligen" eingefügt.
- 15. § 59 Abs. 1 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) Weist die versicherungstechnische Bilanz für den Abrechnungsverband II oder für die freiwillige Versicherung vor Entnahmen aus der jeweiligen Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die dem jeweiligen Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage A, sowie die jeweilige Rückstellung für Überschussbeteiligung, sofern beides nicht ausreicht, die Verlustrücklage B herangezogen werden.
 - ¹Ergibt sich in der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage A und der Rückstellung für Überschussbeteiligung des Abrechnungsverban-

des nicht gedeckt werden kann, können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v.H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, ist die Verlustrücklage B durch den Abrechnungsverband I in entsprechender Höhe gemäß § 57 Abs. 4 zu dotieren. ³Darüber hinaus gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Maßnahmen nach Satz 1 beschließt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der Verwaltungsrat, Maßnahmen nach Satz 2 beschließt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der Rat der Landeshauptstadt Hannover."

16. § 59b wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "versicherungsmathematischen Grundsätzen" durch die Wörter "den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik" ersetzt.

In § 59c Absatz 1 Buchstabe c Satz 4 werden die Wörter "maßgebenden Rechnungsgrundlagen" durch die Wörter "maßgeblichen Berechnungsparametern" ersetzt.

18. § 60 wird wie folgt gefasst:

"\$ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

1) ¹Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband I soll so erfolgen, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als vom Hundertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt. ²Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt daher 100 Jahre. ³Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Kasse Umlagen und

Sanierungsgeld gemäß § 63.

- (2) ¹Soweit der Finanzbedarf durch Umlagen und Sanierungsgeld gedeckt wird, ist ein gleich bleibender Finanzierungssatz als Vomhundertsatz der zu erwartenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Abs. 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. 2Der Finanzierungssatz ist so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen zusammen mit dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen des Abrechnungsverbands I (Teilvermögen) und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbands I voraussichtlich ausreichen, um die Leistungen sowie die Verwaltungskosten während des Deckungsabschnitts erfüllen zu können. ³Das Teilvermögen im Abrechnungsverband I am Ende des Deckungsabschnitts soll so bemessen werden, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder gegenüber der Finanzierungsbelastung vor Beginn des Deckungs-abschnitts stabil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bleibt. ⁴Darüber hinaus soll am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb des Deckungsabschnitts das Teilvermögen die für das dann folgende Kalenderjahr erwarteten Gesamtausgaben im Abrechnungsverband I nicht unterschreiten.
- (3) ¹Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die sich im Zeitablauf gemäß Absatz 5 ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Finanzierungssatzes im technischen Geschäftsplan niederzulegen. ²Sie

umfassen insbesondere die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Berechnungsparameter, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.

(4) Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf für einen neuen Deckungsabschnitt zu überprüfen und der Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch den Verwaltungsrat zu beschließen.

- ¹Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 7 Åbs. 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Berechnungsparametern des technischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. ³Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, über die der Verwaltungsrat entscheidet."
- 19. In § 60a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "versicherungsmathematischen Grundsätzen" durch die Wörter "den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, in Absatz 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 sowie in Absatz 4 jeweils das Wort "Rechnungsgrundlagen" durch das Wort "Berechnungsparameter" ersetzt.

20. In § 62 Absatz 1 wird Satz 2 angefügt

"\$ 62 Umlagen/Pflichtbeiträge "²Der Umlagesatz ist anzupassen, sobald eine der beiden Bedingungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgeldes gemäß § 63 Abs. 3 nicht mehr erfüllt ist."

21. § 63 wird wie folgt gefasst:

"§ 63 Sanierungsgeld

- (1) Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell besteht zusätzlicher Finanzbedarf insoweit, als der 4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte übersteigende Teil der Umlage nach § 62 Abs. 1 Satz 1 (Umlage-Exzedent) nicht ausreicht, um die vor dem 1. Januar 2002 begründeten Ansprüche und Anwartschaften (Altverpflichtungen) zu erfüllen.
- gen) zu erfüllen.

 (2) ¹Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 wird ein pauschales Sanierungsgeld in Höhe der Differenz zwischen dem gemäß § 60 Abs. 2 ermittelten Finanzbedarf und der Umlage nach § 62 Abs. 1 Satz 1 erhoben. ²Dabei wird das pauschale Sanierungsgeld gemäß § 60 Abs. 2 als v.H.-Satz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

- (3) ¹Das pauschale Sanierungsgeld kann erhoben werden.
 - a) soweit am Ende eines Kalenderjahres die für das nächste Kalenderjahr zu erwartenden Kassenleistungen aus dem Abrechnungsverband I für Altverpflichtungen das pauschale Sanierungsgeld übersteigen und
 - b) solange das zum 1. Januar 2002 vorhandene und unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Sanierungsgeld, Umlage-Exzedenten und Vermögenserträgen sowie Ausgaben für Rentenzahlungen aus Altverpflichtungen und anteiligen Verwaltungskosten auf das Ende des Kalenderjahres fortgeschriebene Kassenvermögen die Deckungsrückstellung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Altverpflichtungen unterschreitet.

²Bei der Fortschreibung des zum 1. Januar 2002 vorhandenen Kassenvermögens ist auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben abzustellen; die Verwaltungskosten sind dabei pauschal mit 1 v.H. der gezahlten Renten in Ansatz zu bringen. 3Bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung der zum Jahresende bestehenden Altverpflichtungen ist auf die geschäftsplanmäßigen Berechnungsparameter für die Ermittlung der Deckungsrückstellung im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz gemäß § 66 abzustellen. ⁴Der Verantwortliche Aktuar hat die Voraussetzungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgelds gemäß Satz 1 in seinem jährlichen Bericht zur Finanzlage gemäß § 7 Abs. 1 zu prüfen und eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt sind."

22. § 64 wird wie folgt gefasst:

"§ 64 Zusatzbeiträge

- (1) ¹Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben. ²Die Zusatzbeiträge werden jedem Versicherten zugeordnet. ³Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt.
- (2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 zu verwalten ist."

23. § 65 wird wie folgt gefasst:

"§ 65 Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen und Sanierungsgeld

¹Beiträge und Umlagen und Sanierungsgeld sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen."

24. In § 75 Absatz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Worte "in Textform" ersetzt.

25. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013 gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Fassung, soweit am 22. August 2013 bereits Verjährung eingetreten war."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3

eingefügt:

- "(2) Anstelle von §§ 15 bis 15b in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom 1. Januar 2018 gelten für die zwischen dem 23. August 2013 und dem 1. Januar 2018 ausgeschiedenen Mitglieder die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013, soweit Verjährung eingetreten ist."
- "(3) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 sowie für die zwischen dem 23. August 2013 und dem 1. Januar 2018 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom 1. Januar 2018 mit folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:
- a) ¹§ 15a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Es werden die Sterbetafeln HEUBECK Richttafeln 1998 bzw. 2005G verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.
- b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Abs. 2 kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bis zum Eintritt der Verjährung beantragt werden. ²Ein berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn die Zahlung eines Ausgleichsbetrages dem ehemaligen Mitglied die weitere Aufgabenerledigung wesentlich erschweren würde. ³Dabei gilt § 15b mit folgenden

Maßgaben:

- aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v.H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.
- bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

- cc) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Doppelbuchstabe bb entsprechend."
- Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- "(4) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2017 nach § 12a Abs. 1 in einer bis zum 22. August 2013 geltenden Fassung bzw. nach § 12a Abs. 1 in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013 geltenden Fassung Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2017 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Abs. 1a Satz 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung.

"(6) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2017 liegt, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt."

§ 2 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 und § 1 Nr. 24 zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2017

Schostok Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hannover, den 7. Dezember 2017

Schostok Oberbürgermeister

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 653, 1. Änderung

Arbeitstitel: Saldernstraße/Steinbergstraße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Saldernstraße 1 und Steinbergstraße 2 A sowie Hinterliegergrundstücke und -flächen im Baublock zwischen Bünteweg, Steinbergstraße, Süßroder Weg und Saldernstraße.

Satzungsbeschluss am 30.11.2017 Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 654, 1. Änderung

Arbeitstitel: Steinbergstraße/Lange-Hop-Straße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst die Grundstücke Steinbergstraße 1A-C, Bünteweg 60 sowie Hinterliegergrundstücke und -flächen im Baublock zwischen Bünteweg, Lange-Hop-Straße, Süßroder Weg und Steinbergstraße.

Satzungsbeschluss am 30.11.2017 Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter

http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter https://uvp.niedersachsen.de/

Hannover, den 12.12.2017

Der Oberbürgermeister In Vertretung Bodemann Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 48) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der "Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)" beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 470 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2017

Stadt Burgdorf Alfred Baxmann Bürgermeister

19. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 48), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Burgdorf betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.12.2005 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung
- b) Niederschlagswasserbeseitigung

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

n) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m³ Schmutzwasser

1,89€

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit

0,71 €

§ 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige diese unverzüglich der Stadt Burgdorf bzw. der Stadtwerke Burgdorf GmbH schriftlich anzuzeigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2017

Stadt Burgdorf Alfred Baxmann Bürgermeister

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burgdorf führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landesund Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen durch (soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist).

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 **Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentum aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichem Eigentum stehende Stammgrundstück, das Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und die rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- oder über einen unselbständigen Weg.

 (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (6) Die geschlossende Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen und Benutzer der Straßenreinigung und des Winterdienstes gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke und ihnen gleichgestellte Personen, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen.
- (2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung Erbbau-VO), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohnbzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht) gleichgestellt.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten zu berücksichtigen, mit denen das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Längen bis 0,49 m werden auf volle Meter je Straße abgerundet, ab 0,50 m aufgerundet. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Frontlängen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei **Hinterliegergrundstücken** errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße **zugewandt** ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei der Erschließung durch eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Reinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenpflichtigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs.3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Burgdorf.

(10) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung, dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbauart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 0 -

Übertragung auf die Anlieger,

Reinigungsklasse 1 -

nur Straßenwinterdienst,

Reinigungsklasse 2

14-tägliche Reinigung,

einschl. Straßenwinterdienst,

Reinigungsklasse 3 -

einmal wöchentliche Reinigung, einschl. Straßenwinterdienst.

(11) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 5 **Gebührenhöhe**

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Stra-

ßenfrontlänge in

Reinigungsklasse 1 $0,76 \in$ Reinigungsklasse 2 $1,78 \in$ Reinigungsklasse 3 $2,27 \in$

\$6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße (z. B. Sanierung der Straßendecke) vorübergehend, und zwar weniger als einen Kalendermonat, eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht, wenn die Stadt Burgdorf aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Streik, höhere Gewalt) gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Burgdorf ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Burgdorf entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

\$ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die nach zu entrichtenden Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Gebührenpflichtigen beantragen, abweichend die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Burgdorf zulässig.
- (2) Die Stadt Burgdorf darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermeldeund Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 08.12.2016 außer Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2017

Stadt Burgdorf Alfred Baxmann Bürgermeister

2. Stadt Gehrden

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Alt Gehrden Gebiet: Grundstück Am Spehrteich 2, Gemarkung Gehrden, Flur 5, Flurstück 32

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

- 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

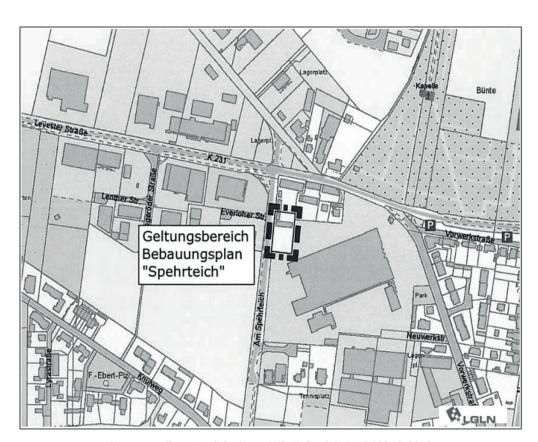
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, 20.12.2017

Stadt Gehrden Mittendorf Bürgermeister



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1: 5.000 © 2016

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Katasteramt Hannover bereitgestellt durch das Vermessungsbüro Bremer & Fiedler, Barsinghausen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Gehrden (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je cbm Schmutzwasser

2,28€

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,48 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft.

Gehrden, 20.12.2017

Stadt Gehrden Mittendorf Bürgermeister

3. Stadt Hemmingen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010,576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hemmingen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straßen genannt innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung jeweils in der zurzeit geltenden Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2 **Definitionen**

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das Buchgrundstück.
- 2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterlieger.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 Absatz 4 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen) aufgeführten Straßen liegen bzw. durch diese erschlossen sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnbzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

$\S~4$ Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt. Er beträgt 25% der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten.
- (2) Die Straßenreinigungssgebühr errechnet sich nach der fiktiven Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel der Grundstücksfläche bemisst (Berechnungsmeter), gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma. Die jeweils zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird auf 5.000 qm zuzüglich 10 % der darüber hinausgehenden Flächengrößen begrenzt.
- (3) Liegt das Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen und/oder wird das Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, ist das entsprechend Mehrfache der Berechnungsmeter nach Absatz 2 – höchstens das Vierfache – für die Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 5 **Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 1,75 Euro pro Jahr.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Sie endet mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (4) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats, der auf die Änderung folgt. Das gleiche gilt, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden.
- genommen werden.
 (5) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 9 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt festgesetzt und soweit wie möglich mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je 1/4 der Jahresgebühr fällig. In den Fällen des § 8 Absatz 4, Satz 2 wird die auf vergangene Monate entfallende anteilige Gebühr bei der nächstfolgenden Fälligkeit nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren oder Gebührenänderungen für vergangene Jahre sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Vierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.1997 außer Kraft.

Hemmingen, den 30.11.2017

Stadt Hemmingen Der Bürgermeister Schacht-Gaida

4. Gemeinde Isernhagen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.02.1995 durch. Für die Straßenreinigung einschl. Winterdienst werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen liegen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind und als Benutzer ausschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen.

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnli-

cher Weise von der Straße getrennt sind

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093) und die Dauerwohnbzw. Dauernutzungs-berechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:
 - die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen der Gemeinde sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 - 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 - 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 AO.
- (2) Maßstäbe für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge der Grundstücke und die Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört (siehe Absatz 3). Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden auf volle oder halbe Meter abgerundet.
- (3) Die Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1

umfasst den Winterdienst für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen durch die Gemeinde.

Reinigungsklasse 2

die 14 - tägige Reinigung der Fahrbahn und der Winterdienst werden gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung durch die Gemeinde ausgeführt.

(4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 = 0,56 € Reinigungsklasse 2 = 1,99 €

§ 5 **Hinterlieger**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrundegelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder eines von ihr hiermit beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 6 dieser Satzung, eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 **Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.

Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 30.11.1995, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2015, außer Kraft.

Isernhagen, den 13.12.2017

Gemeinde Isernhagen Bogya Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Isernhagen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der § 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

 Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund

108,-- Euro

b) für den zweiten

und jeden weiteren Hund

180,-- Euro

c) für jeden gefährlichen Hund

612,-- Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Isernhagen, den 08.12.2017

Gemeinde Isernhagen Bogya Bürgermeister Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ie m³ Abwasser

2,55 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,37 €.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Isernhagen, 08.12.2017

D.S. Gemeinde Isernhagen Bogya Bürgermeister

Satzung zur 10. Änderung der Satzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen

Die Satzung für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen vom 16.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 2 Aufnahme in die Einrichtungen wird wie folgt ersetzt:

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen und deren Wohnsitz sich in der Gemeinde Isernhagen befindet. Im Kinderhort werden Kinder bis einschließlich dem 11. Lebensjahr bzw. bis zum Abschluss der Grundschule aufgenommen
- (2) Der Antrag auf Aufnahme des Kindes für das nächste Betreuungsjahr ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu stellen. Bei Aufnahmen innerhalb des Betreuungsjahres muss der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes eingereicht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Beirates der Einrichtung.

- Sofern freie Kapazitäten in der Einrichtung vorhanden sind, können Kinder auch vor Ablauf der 3 Monate in die Einrichtung aufgenommen werden. Hier entscheidet der Bürgermeister über den Aufnahmeantrag.
- (3) Kinder, deren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Isernhagen begründet ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen, es sei denn, dass soziale oder pädagogische Gründe für eine Aufnahme vorliegen.
- (4) Sobald mehr Kinder einen Betreuungsplatz beantragen als Betreuungsplätze in der Einrichtung zu vergeben sind, werden die Kinder nach dem Punktesystem zur Platzvergabe der Gemeinde Isernhagen aufgenommen. Dieses Punktesystem ist als Anlage Teil dieser Satzung.
 - Zunächst werden die Punkte ohne Berücksichtigung von Bonuspunkten vergeben und eine vorläufige von oben nach unten absteigende Reihenfolge erstellt.
 - Daraufhin werden die Kinder, die die gleiche Punktzahl vorweisen nach ihrem Geburtsdatum sortiert.
 - 3. Sollte es danach noch Punkt- und Altersgleichheit geben, so werden die Bonuspunkte ggf. hinzugefügt.
 - Wenn nach Punkt- und Altersgleichheit und unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ein Gleichgewicht herrscht, so hat ein Los zu entscheiden.
- (5) Die Leitungskräfte der Einrichtungen haben in speziellen Einzelfällen, in denen das Punktesystem nicht entsprechend anwendbar ist, die Möglichkeit, unabhängig vom Regel-Punktesystem eine Entscheidung zu treffen. Jeder Fall, der ein solches Einschreiten notwendig macht, ist vorab schriftlich zu begründen und mit der Gemeinde Isernhagen abzustimmen.
- (6) In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isernhagen. Gegen die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen ist der Klageweg zu beschreiten.

Artikel 2

Anlage

Die Anlage "Punktesystem zur Platzvergabe" wird Bestandteil der Satzung

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Isernhagen, 07.12.2017

Gemeinde Isernhagen Bogya Bürgermeister

Anlage: " Punktesystem zur Platzvergabe"

Vergabesystem "Krippe"

Fabelle 2.2 Leben zwei Sorgeberechtigte im Haushalt des Wenn das Kind mindestens 12 Monate alt ist und keine besondere Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht (Betreuung von außerhalb) Förderung benötigt, kann es aufgenommen werden Punktesystem Tabellenbereich 2 Nein **Kindes? Fabelle 2.1** Б über 2 Jahre Nein Jа Tabelle 1.2 Punktesystem Tabellenbereich 1 Das Punktesystem zur Kita-Platzvergabe Leben zwei Sorgeberechtigte im Hat das Kind seinen Wohnsitz in Anmeldungen zur Verfügung? Stehen genug Plätze für alle Haushalt des Kindes? Wie alt ist das Kind? wird angewendet Nein **Isernhagen?** Tabelle 1.1 über 1 Jahr Nein Ъ Ъ

Anlage: " Punktesystem zur Platzvergabe"

Fabelle 1.1

Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:	
Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	2
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
Beschäftigt in Vollzeit	20

10 15 20 0 2 Beschäftigt in Vollzeit Sorgeberechtigter 2: erwerbslos mind. 10 Stunden mind. 19 Stunden mind. 30 Stunden

Fabelle 1.2

Arbeitszeit der/ des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

Ronneninhto fiir Constigue

Geschwisterkind in der Einrichtung	1
Zuzug mit vorherigem Krippenplatz	2
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	2

	1
ادًا	
sagnsiloc i	
DOMUS DUNKIE INI	
Indsi	

Anlage: " Punktesystem zur Platzvergabe"

Tabelle 2.1

Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

	0	10	20	30	40
Γ					it
Sorgeberechtigter 1:	erwerbslos	mind. 10 Stunden	mind. 19 Stunden	mind. 30 Stunden	Beschäftigt in Vollzeit
Sorge	erwe	mind	mind	mind	Besch

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
Beschäftigt in Vollzeit	40

Fabelle 2.2

Arbeitszeit der/ des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	20
mind. 19 Stunden	40
mind. 30 Stunden	09
Beschäftigt in Vollzeit	80

Bonuspunkte für Sonstiges:

Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	5
Zuzug mit vorherigem Krippenplatz	2
Geschwisterkind in der Einrichtung	1

Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)	2
Zuzug mit vorherigem Krippenplatz	2
Geschwisterkind in der Einrichtung	1

Anlage: " Punktesystem zur Platzvergabe"

Vergabesystem "Kindergarten"

Wenn das Kind mindestens 36 Monate alt ist und keine besondere Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht (Betreuung von außerhalb) Förderung benötigt, kann es aufgenommen werden älter als 5 Jahre 30 Punkte älter als 4 Jahre 20 Punkte Nein Ъ Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt) Das Punktesystem zur Kita-Platzvergabe Hat das Kind seinen Wohnsitz in Anmeldungen zur Verfügung? Stehen genug Plätze für alle **Bonuspunkte für Sonstiges:** Zuzug mit vorherigem Kindergartenplatz Wie alt ist das Kind? älter als 3 Jahre wird angewendet Geschwisterkind in der Einrichtung **Isernhagen?** 10 Punkte Nein Ъ

Anlage: "Punktesystem zur Platzvergabe"

Vergabesystem "Hort"

Wenn das Kind die Grundschule besucht und keine besondere Förderung Warteliste besteht, wenn der Weg zwischen Grundschule und Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine älter als 9 **Tabelle 4** Jahre benötigt, kann es aufgenommen werden Hort gewährleistet ist. Tabelle 3 9 Jahre Wie alt ist das Kind? Tabelle 2 8 Jahre Nein Ъ Befindet sich der Hort in der Ortschaft, in Das Punktesystem zur Hort-Platzvergabe der auch die Grundschule besucht wird? Anmeldungen zur Verfügung? Stehen genug Plätze für alle wird angewendet Tabelle 1 Jahre bis 7 Nein Ъ

Anlage: " Punktesystem zur Platzvergabe"

Tabelle 1

Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnunungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von Arbeitsstätte):

innerhalb der Öffnunungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von

Arbeitsstätte):

erwerbslos

Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten

Tabelle 4

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	20
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	40
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	09

10

berufstätig bis spätestens 14 Uhr berufstätig bis spätestens 15 Uhr berufstätig bis spätestens 16 Uhr

0 0

15

Bonuspunkte für Sonstiges:

sonstige Härtefälle Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt)

Tabelle 2

Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnunungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von Arbeitsstätte):

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	15
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	30
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	45

Tabelle 3

Arbeitszeit des geringer beschäftigten Sorgeberechtigten innerhalb der Öffnunungszeiten des Hortes (inkl. Fahrzeit von Arbeitsstätte):

erwerbslos	0
berufstätig bis spätestens 14 Uhr	10
berufstätig bis spätestens 15 Uhr	20
berufstätig bis spätestens 16 Uhr	30

5. Stadt Lehrte

Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsätze**

- (1) ¹Erziehungsberechtigte sind im Sinne dieser Satzung Eltern oder Elternteile. ²Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kinderbetreuung, die individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Eltern eingehen kann. 3Die Stadt Lehrte vermittelt Plätze in Kindertagespflegestellen. 4Die Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig. 5Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. 6Näheres zu den Kostenbeiträgen und den Entgelten regelt die Satzung der Stadt Lehrte über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege.
- (2) Die Kindertagespflege soll insbesondere:
 - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
- (4) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf von bis zu zehn Stunden täglich.

§ 2 Inanspruchnahme, Beendigung und Ausschluss von Kindertagespflege

- ¹Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn:
 - die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - die Eltern sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
 - 3. die Eltern Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten oder
 - diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

²Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte.

- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege vermittelt werden.
- (3) ¹Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut. ²Kindertagespflege kommt nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig in einer Kindertageseinrichtung abgedeckt werden kann.
- (4) Bei Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum Alter von 14 Jahren kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Schule oder eines Hortes in Betracht, soweit der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht anderweitig gedeckt werden kann
- (5) ¹Die Übergangszeit von der familiären Betreuung in die Fremdbetreuung wird als Eingewöhnungszeit bezeichnet, die den Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson fördern soll und eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Kindes in der Kindertagespflege darstellt. ²Mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Eingewöhnungszeit für die Bildungsprozesse des Kindes ist das Gelingen dieser Phase von der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertagespflegeperson abhängig. ³Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Kindes kann die Eingewöhnungszeit unterschiedlich lange ausfallen, sie sollte grundsätzlich einen Umfang von 4 Wochen umfassen.
- (6) Die Gewährung von Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnungszeit erfolgt ab Antragstellung durch die Eltern. ²Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Betreuungsbeginn an die Stadt Lehrte gerichtet werden. 3Die Inanspruchnahme, Beendigung und der Ausschluss von der Kindertagespflege wird durch Verwaltungsakt geregelt. 4Die Betreuung in Kindertagespflege kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Lehrte eingestellt werden, wenn die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden, unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen gemacht wurden oder sich die für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen nach § 2
- geändert haben.

 (7) ¹Insbesondere folgende das Betreuungsverhältnis betreffende Änderungen, sind der Stadt Lehrte unverzüglich mitzuteilen:
 - 1. Aufhebung oder Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern,
 - 2. Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang oder
 - Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen betreffen.

²Diese sind spätestens eine Woche nach Eintritt durch die Eltern oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. ³Bei dauerhafter Abweichung des Betreuungsbedarfs ist seitens der Eltern ein Änderungsantrag zu stellen.

§ 3 **Vertretung**

Die Stadt Lehrte hält bei unabweisbaren Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen eine Vertretungsmöglichkeit vor.

Eignung als Kindertagespflegeperson

- (1) ¹Als Kindertagespflegeperson geeignet sind insbesondere Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. ²Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflegestelle wird grundsätzlich mindestens ein angemeldeter Besuch pro Jahr in den entsprechenden Räumlichkeiten durch die Fachberatung Kindertagespflege durchgeführt.
- (2) ¹Zur Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson sind erforderlich:
 - 1. die Erhebung von notwendigen personenbezogenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit ihr oder ihm im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen, die für die Durchführung von Kindertagespflege erforderlich
 - 2. ein Erstgespräch in geeigneter Form mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und
 - 3. eine Prüfung der Räumlichkeiten in denen die Betreuung stattfinden soll. ²Diese wird unabhängig davon, ob es sich um die Räume Dritter oder denen, der Antragstellerin oder des Antragstellers, handelt, von der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte oder eine von ihr beauftragten Person durchgeführt. ³Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - a) einen Nachweis über einen allgemeinbildenden Schulabschluss, sowie ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in Erster-Hilfe bei Kindernotfällen, welcher unaufgefordert alle zwei Jahre zu erneuern und die entsprechende Teilnahmebescheinigung der Fachberatung für Kindertagespflege vorzulegen ist,
 - ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG für alle zum Haushalt zählenden Personen ab dem vollendetem 18. Lebensjahr,
 - d) ein ärztliches Attest im begründeten Einzelfall
 - e) für die Tätigkeit in Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) ist ein Nachweis über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erbringen, welcher alle zwei Jahre unaufgefordert zu erneuern ist.
- (3) Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollen alle Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache (B2, mündlich und schriftlich) erbringen.
- (4) Der Fachberatung für Kindertagespflege soll vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ein
- pädagogisches Konzept vorgelegt werden. (5) Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, können auf Antrag eine entsprechende Eignungsbestätigung erhalten.

§ 5 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Für die Tätigkeit als qualifizierte Kindertagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege vorausgesetzt, die die Kindertagespflegeperson in qualifizierten Lehrgängen mit nachweislich erfolgreicher Prüfung erworben oder in anderer Weise z. B. aufgrund einer entsprechenden beruflichen Ausbildung nachgewiesen hat. 2Kindertagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, sollen mindestens an einer Fortbildung zu den Themen "Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege" teilnehmen.

(2) ¹Sofern die Èignung zu § 4 und die Qualifizierung zu Abs. 1 festgestellt wurde, wird von der Stadt Lehrte eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 15 Nds. AG SGB VIII erteilt. ²Befindet sich eine Kindertagespflegeperson in der Qualifizierungsphase und es kommt zu einem Betreuungsverhältnis, wird zunächst eine befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zum Ende des Qualifizierungskurses erteilt.

- (3) ¹Kindertagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung im Sinne von § 1 nachzuweisen. ²Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen. ³Die Teilnahme an der "Aufbauqualifizierung Kindertagespflege" nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann auf die jährlich zu leistenden Fortbildungsstunden angerechnet werden.
- (4) ¹Zusätzlich ist die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß §§ 8a, b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) verpflichtend. 2Der Nachweis ist zeitnah, spätestens innerhalb des ersten Geltungszeitraumes der Erlaubnis zur Kindertagespflege, zu erbringen.
- (5) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise zu Abs. 3 und 4 nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

\$ 6 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Stadt Lehrte vermittelt vorrangig Plätze an Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Lehrte haben.
- (2) Nehmen Eltern eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Lehrte hat, gelten hinsichtlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 und 4 die Regelungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat.
- (3) Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt den Eltern und der Kindertagespflegeperson. 2Mit der Stadt Lehrte besteht keine vertragliche Beziehung. ³Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig, insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Betreuung von Kindern mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf

- (1) ¹Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf eines Tagespflegekindes liegt vor, wenn es in seinen individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt ist, dass es ohne gezielte pädagogische Förderung und besondere Unterstützung der Kindertagespflegeperson nicht erfolgreich zur Entfaltung der individuellen Ressourcen kommt. ²Dies schließt auch einen erhöhten erzieherischen Bedarf mit ein.
- (2) ¹Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall, entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. ²Im Einzelfall kann die Kindertagespflegeperson die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse absenken und im Gegenzug eine erhöhte pädagogische Förderungsleistung, für die Betreuung des Kindes mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf, erhalten. ³Entscheidet sich die Kindertagespflegeperson dazu, die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse nicht herabzusenken, steht es ihr frei, einen einmaligen finanziellen Zuschuss für die Beschaffung von Förderungsgegenständen zu beantragen.

(3) Ein besonderer p\u00e4dagogischer F\u00f6rderbedarf wird auf der Grundlage eines fach\u00e4rztlichen Gutachtens oder einer p\u00e4dagogischen Stellungnahme durch den Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte festgestellt

(4) ¹Vor Betreuungsbeginn soll ein gemeinsames Beratungsgespräch mit den Eltern, der Kindertagespflegeperson und der Stadt Lehrte in den Betreuungsräumen stattfinden. ²Es soll darin schriftlich festgehalten werden, welche Hilfen und Angebote für das Kind erforderlich sind und wer welche Aufgaben dafür übernimmt. ³Bei Bedarf und spätestens nach einem halben Jahr soll die Fachberatung für Kindertagespflege sich vergewissern, dass die Absprachen zwischen allen Beteiligten erfolgt sind.

§ 8 Schäden und Haftung

- (1) Alle Kinder in Kindertagespflege, die durch die Vermittlung und Förderung der Stadt Lehrte durch geeignete, qualifizierte Kindertagespflegepersonen betreut werden, unterliegen während dieser Zeit der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für Schäden, die Kinder zu Abs. 1 in der Kindertagespflegestelle verursachen, haften die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die betreute Kinder in der Kindertagespflegestelle verursacht haben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Lehrte, den 08.12.2017

Stadt Lehrte Der Bürgermeister Sidortschuk

Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 ff. und 90 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 08.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsätze**

- Eltern oder Elternteile. ²Geldleistungen an eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson gemäß §§ 4 und 5 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden gewährt, wenn das von ihr betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat und die Kindertagespflege nachweist. ³Mit Beendigung der tatsächlichen Betreuung endet unabhängig vom Betreuungsvertrag auch die Zahlung der Geldleistung. ⁴Das Kindertagespflegeverhältnis gilt auch dann als vermittelt, wenn die von den Eltern gemeldete oder vorgestellte Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erfüllt.
- (2) ¹Die Geldleistung an Kindertagespflegepersonen beinhaltet zum einen den Sachaufwand, der die Kosten der Durchführung der Kindertagespflege, mit Ausnahme der Kosten einer täglichen warmen Hauptmahlzeit, beinhaltet und zum anderen die Förderungsleistung, welche die Entlohnung für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung umfasst. ²Kindertagespflegepersonen sind dazu angehalten keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern zur Deckung der Sachkosten einzufordern.
- (3) ¹Geldleistungen werden für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung erbracht. ²Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen

gen.
(4) Die Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) ¹Die Absätze 6 und 7 des § 2 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gelten auch für die Eingewöhnungszeit. ²Diese Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert, demnach wird der Kostenbeitrag der Eltern in voller Höhe fällig. ³Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in beschiedener Höhe.

$\$ 2 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson umfassen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (gemäß Anlagen A und C):
 - die Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
 - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und

- 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Bei den folgenden Leistungen handelt es sich um sonstige freiwillige Geldleistungen, welche vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte gewährt werden können.

 Folgende sonstige laufende Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt:
 a) ¹eine Vergütung der Vorbereitungszeit ab dem

a) ¹eine Vergütung der Vorbereitungszeit ab dem ersten betreuten Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Lehrte hat. ²Dem formlosen Antrag ist eine Beschreibung der Ausgestaltung der individuellen Vorbereitungszeit beizulegen. ³Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. wenn sich kein Lehrter Kind mehr in der Betreuung befindet.

b) einen Pauschalbetrag, wenn die Kindertagespflegeperson das Recht zur Belegung des Kindertagespflegeplatzes der Stadt Lehrte übertra-

gen hat (Vertretungsregelung).

c) einen Zuschuss zu den Kosten für geeignete Vertretungskräfte mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, für Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind.

Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson ge-

wahrt:

- a) ¹einen Zuschuss zu der Grundqualifizierung, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. ²Einen Zuschuss zu der "Aufbauqualifizierung Kindertagespflege" nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann gewährt werden, wenn vor Beginn des Kurses ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, die Stadt Lehrte kein gleichwertiges kostenfreies Angebot vorhält und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde.
- b) eine finanzielle Anerkennung, sofern an einem grundsätzlich betreuungsfreien Tag eine Teilnahme an der "Aufbauqualifizierung Kindertagespflege" nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums, die mindestens 6 Zeitstunden (8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) umfasst, erfolgt ist.
- c) einen Zuschuss zu den entstandenen Fortbildungskosten für bis zu 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) auf Nachweis, wenn der Fortbildungsinhalt von der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als relevant eingestuft wurde.
- d) einen Zuschuss für Kindertagespflegepersonen welche beabsichtigen in externen Räumen tätig zu werden. ²Diese können nach Feststellung der Eignung der Betreuungsräumlichkeiten auf schriftlichen Antrag mit Begründung und unter Bezugnahme auf das pädagogische Konzept, eine notwendige Grundausstattung erhalten. ³Der Antrag ist einmalig, vor Beginn der Aufnahme der Betreuungstätigkeit in den externen Räumen, zu stellen.

- 3. Darüber hinaus können Kindertagespflegepersonen, welche im Gebiet der Stadt Lehrte im Verbund (Großtagespflege) tätig sind, überwiegend Kinder unter drei Jahren betreuen und ihre pädagogische Konzeption auf Kinder unter drei Jahren ausgerichtet haben, auf Antrag einen Krippenwagen per Leihvertrag zur Verfügung gestellt bekommen.
- (3) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen,
 - wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder
 - wenn sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhält.
- (4) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung.

§ 3 Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (1) ¹Geldleistungen für qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege richten sich nach den Anlagen A und C dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung. ²Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. ³Dies gilt nur, wenn die Betreuungszeit in der Kindertagespflege durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten unterbrochen wurde und der Betreuungsbedarf vor und nach den Zeiten zu Satz 1 von der Stadt Lehrte anerkannt wurde.
- (2) Eine Absenkung der Sachkosten um 20 % erfolgt, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) oder im Haushalt der Eltern stattfindet.
- (3) Für Kindertagespflegepersonen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 (in Qualifizierungsphase), welche gemäß § 4 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege geeignet sind, wird die Geldleistung (Anlage A) ausschließlich für die Förderungsleistung um bis
 - 1. 30% bei Kindern über 3 Jahren oder

2. 50% bei Kindern unter 3 Jahren abgesenkt.

- (4) ¹Für Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf kann der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine Verdopplung der Förderungsleistung gewährt werden. ²Die doppelte Förderungsleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gezahlt, wenn die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse abgesenkt wurde.
- (5) Geldleistungen für Versicherungsbeiträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 3 - 5 werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmalig – auf Antrag – gewährt (Anlage C).
- trag gewährt (Anlage C).

 (6) ¹Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson entfallen grundsätzlich die Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2. ²Tritt an deren Stelle eine qualifizierte Vertretungskraft (§ 3 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege), erhält diese während der Ausfallzeit die entsprechenden Geldleistungen.
- (7) ¹Die sonstigen freiwilligen laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe gewährt werden:

1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a beträgt 30,00 € je Monat. ²Anteilige Monate werden anteilig berechnet.

2. ³Es kann ein Freihaltegeld gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b in Höhe von monatlich 200,00 € gezahlt werden.

- 3. ⁴Die Höhe des Vertretungskostenzuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1c richtet sich nach dem höchsten wöchentlichen Betreuungsumfang eines betreuten Kindes. ⁵Die Division des Umfangs durch die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (39 Stunden) ergibt die individuelle Vollzeitäquivalente. ⁶12 % dieser Vollzeitäquivalente ergeben, aufgerundet auf zwei Nachkommastellen, die Vollzeitäquivalente für Vertretung je Kindertagespflegeperson. ⁷Dieser Faktor ist mit 39 Stunden zu multiplizieren. ⁸Das Ergebnis ist auf die nächste halbe oder ganze Nachkommastelle abzurunden. ⁹Der monatliche Zuschuss ist der Anlage A analog der Höhe der Förderungsleistung der entsprechenden täglichen Betreuung zu entnehmen.
- (8) Die sonstigen freiwilligen einmaligen Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, können vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Stadt Lehrte in folgender Höhe bewilligt werden:
 - 1. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2a kann bis zu 50 % der entstandenen Kosten betragen,
 - 2. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2b beträgt 50,00 € pro Tag,
 - 3. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2c beträgt bis zu 8,00 € je Zeitstunde,
 - 4. die Höhe des Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2d richtet sich nach dem individuellen Antrag, maximal jedoch 4.500,00 €.
 - 5. ²Die Anschaffung eines Krippenwagens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt durch die Stadt Lehrte und wird grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. ³Die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind von dem Leihnehmenden zu tragen.

$\$ 4 Leistungszeitraum und Fälligkeit

¹Die zu gewährenden Geldleistungen werden grundsätzlich monatlich gewährt. ²Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. ³Bei Ende eines Betreuungsverhältnisses innerhalb des betreffenden Monats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, die durch Vorlage des Stundennachweises zu belegen sind.

§ 5 Nachweispflicht

¹Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu führen und diese im Bedarfsfall dem Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte und oder den Eltern zur Verfügung zu stellen. ²Ein vom Bewilligungsbescheid kurzzeitig abweichender Betreuungsumfang ist mitteilungspflichtig und mit einem Stundennachweis zu belegen.

§ 6 Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig.
- (2) ¹Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Anlage B). ²Der volle Kostenbeitrag ist auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu leisten.

- (3) ¹Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %. ²Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt.
- (4) ¹Abs. 3 gilt auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Kindertagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Kindertagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. ²Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.
- (5) ¹Kinder sind in dem Kindergartenjahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres), das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht, von der Kostenbeitragspflicht befreit. ²Die Freistellung vom Kostenbeitrag umfasst die Betreuungszeiten von bis zu acht Stunden täglich inklusive der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten. ³Sie beinhaltet nicht die Kosten der warmen Hauptmahlzeit.
- (6) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

§ 7 Kostenbeitragsschuldner

¹Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diejenige oder derjenige, die oder der die Betreuung veranlasst hat. ²Sie haften als Gesamtschuldner. ³Lebt das Kind nur mit einer oder einem Elternteil zusammen, so ist diese Person Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) ¹Der monatliche Kostenbeitrag ist grundsätzlich zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. ²Der Kostenbeitrag wird mittels öffentlich-rechtlichem Kostenbeitragsbescheid geltend gemacht.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass des Kostenbeitrags gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (3) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird/werden die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit
 - 1. das Kind oder dessen Eltern Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen oder
 - 2. ihr Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (2) ¹Auf Antrag wird die Kostenbeitragsschuldnerin oder der Kostenbeitragsschuldner teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit das Kind oder dessen Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt. ²Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50% bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt

§ 10 Bestandschutzregelung

¹Kindertagespflegepersonen, welche vor dem 01.01.2018 eine Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Stadt Lehrte erhalten haben und durch die in Anlage A genannten Qualifikationsstufen schlechter gestellt sind, erhalten bis zum 31.12.2020 die Geldleistungen nach den Qualifikationsstufen der Anlage D. ²Die Anlage D verliert zum 01.01.2021 ihre Gültigkeit.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Lehrte, den 08.12.2017

Stadt Lehrte Der Bürgermeister Sidortschuk

Anlage A "zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" vom 08.12.2017

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 3 Abs. 1 und 3

Qualifikationsstufen

ifte i. S. d. § 4 Anerkannte ge/in) oder oildung)	Förderungs- leistung 3,35 €/Std.*	643,20 €	611,04 € 578 88 €	546,72 €	514,56 €	482,40 €	450,24 €	418,08 €	385,92 €	353,76 €	321,60€	289,44 €	257,28 €	225,12 €	192,96 €	160,80 €	128,64 €	96,48 €	64,32 €	32,16 €
Sozialpädagogische Fachkräfte i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (staatl. Anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) oder eine gleichwertige Ausbildung)	Sachauf- wand 2,00 € /Std.*	384,00€	364,80 € 345 60 €	326,40€	307,20€	288,00€	268,80€	249,60€	230,40€	211,20€	192,00€	172,80€	153,60€	134,40 €	115,20 €	900'96	76,80€	57,60€	38,40€	19,20€
Sozialpädagc Abs. 1 und 2 Erzieher/in eine glei	Gesamt	1.027,20 €	973,84 € 924 48		821,76 €	770,40 €	719,04 €	989,799	616,32 €	564,96 €	513,60 €	462,24 €	410,88 €	359,52 €	308,16 €	256,80 €	205,44 €	154,08 €	102,72 €	51,36 €
nungskräfte ozialpäda- erpfleger/in) usbildung)	Förderungs- leistung 3,05 €/Std.*		336,32 € 527 04 €	497,76 €	468,48 €	439,20 €	409,92 €	380,64€	351,36€	322,08 €	292,80 €	263,52 €	234,24 €	204,96 €	175,68 €	146,40 €	117,12 €	87,84 €	58,56 €	29,28 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i. S. d. § 4 Abs. 3 KiTaG (Sozialpäda- gogische Assistentin, Kinderpfleger/in oder eine gleichwertige Ausbildung)	Sachauf- wand 2,00 € /Std.*	384,00 €	345.60 €	326,40 €	307,20 €	288,00€	268,80 €	249,60€	230,40 €	211,20 €	192,00€	172,80 €	153,60 €	134,40 €	115,20 €	90,06	76,80 €	57,60€	38,40€	19,20 €
Sonstige Fac i. S. d. § 4 A gogische Assi oder eine gl	Gesamt	969,60 €	921,12 € 872 64 €	824,16 €	775,68 €	727,20 €	678,72 €	630,24 €	581,76 €	533,28 €	484,80 €	436,32 €	387,84 €	339,36 €	290,88 €	242,40 €	193,92 €	145,44 €	96,96 €	48,48 €
von 560 Std. im Rahmen qualifizierung Kinderta- ch dem Curriculum des chen Kultusministeriums	Förderungs- leistung 2,80 € /Std.*	537,60 €	210,72 €	456,96 €	430,08 €	403,20 €	376,32 €	349,44 €	322,56 €	295,68 €	268,80 €	241,92 €	215,04 €	188,16 €	161,28 €	134,40 €	107,52 €	80,64 €	53,76 €	26,88 €
Qualifikation von 560 Std. im Rahmen der "Aufbauqualifizierung Kinderta- gespflege" nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums	Sachauf- wand 2,00 € /Std.*	384,00 €	364,80 € 345 60 €	326,40 €	307,20 €	288,00€	268,80 €	249,60€	230,40 €	211,20 €	192,00€	172,80 €	153,60 €	134,40 €	115,20 €	900'96	76,80 €	57,60€	38,40€	19,20 €
Qualifikation der "Aufbauq gespflege" na Niedersächsisc	Gesamt	921,60 €	879 44 €	783,36 €	737,28 €	691,20 €	645,12 €	599,04 €	552,96 €	506,88 €	460,80 €	414,72 €	368,64 €	322,56 €	276,48 €	230,40 €	184,32 €	138,24 €	92,16 €	46,08 €
160-StdGrundqualifikation	Förderungs- leistung 2,30 € /Std.*	441,60 €	419,52 € 397 44 €	375,36 €	353,28 €	331,20 €	309,12 €	287,04 €	264,96 €	242,88 €	220,80 €	198,72 €	176,64 €	154,56 €	132,48 €	110,40 €	88,32 €	66,24 €	44,16 €	22,08 €
	Sachauf- wand 2,00 € /Std.*	384,00 €	364,80 € 345 60 €	326,40 €	307,20 €	288,00€	268,80 €	249,60 €	230,40 €	211,20 €	192,00 €	172,80 €	153,60 €	134,40 €	115,20 €	900'96	76,80 €	57,60 €	38,40 €	19,20 €
160-Std.	Gesamt	825,60 €	743.04 €	701,76 €	660,48 €	619,20 €	577,92 €	536,64 €	495,36 €	454,08 €	412,80 €	371,52 €	330,24 €	288,96 €	247,68 €	206,40 €	165,12 €	123,84 €	82,56 €	41,28 €
	Betreuung täglich	10,00	9,50	8,50	8,00	7,50	7,00	6,50	00,9	5,50	5,00	4,50	4,00	3,50	3,00	2,50	2,00	1,50	1,00	0,50

Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Unterbrechungszeiten (hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub der Eltern bei Erwerbstätigkeit) werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen am Kind im Jahr/19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt. 7

Anlage B

"zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" vom 08.12.2017

Höhe des Kostenbeitrages für Sorge-/Erziehungsberechtigte gem. § 6 Abs. 2

Betreuung	Elternbe	eitrag
täglich	unter 3	über 3
10,00	356,25 €	262,50 €
9,50	338,44 €	249,38 €
9,00	320,63 €	236,25 €
8,50	302,81 €	223,13 €
8,00	285,00 €	210,00€
7,50	271,25 €	197,50 €
7,00	257,50 €	185,00 €
6,50	243,75 €	172,50 €
6,00	230,00 €	160,00€
5,50	212,50 €	150,00 €
5,00	195,00 €	140,00 €
4,50	177,50 €	130,00 €
4,00	160,00€	120,00€
3,50	140,00 €	105,00 €
3,00	120,00 €	90,00 €
2,50	100,00 €	75,00 €
2,00	80,00 €	60,00 €
1,50	60,00 €	45,00 €
1,00	40,00 €	30,00 €
0,50	20,00€	15,00 €

Anlage (

"zur Šatzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" vom 08.12.2017

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5

Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung

Unfallversicherung

zzt. max. 8,20 €

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Altersvorsorge

max. 361,78 €

Krankenversicherung

bei Gewinn zwischen 425,00 € bis 991,67 € max. 69,42 € bei Gewinn von mehr als 991,67 € 254,52 €

Pflegeversicherung

bei Gewinn zwischen 425,00 € bis 991,67 € max. 12,64 € bei Gewinn von mehr als 991,67 € max. 46,36 €

Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festgesetzt wurden.

"zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege" vom 08.12.2017 Anlage D

Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 10

Qualifikationsstufen

tlich innen	Förderungs- leistung 3,03 € /Std.*	581,76 € 552,67 €	523,58 €	494,50 €	465,41 €	436,32 €	407,23 €	378,14 €	349,06 €	319,97 €	290,88 €	261,79 €	232,70 €	203,62 €	174,53 €	145,44 €	116,35 €	87,26 €	58,18 €	29,09€
Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/innen	Sachauf- wand 2,00 € /Std.*	384,00 €	345,60 €	326,40 €	307,20 €	288,00€	268,80 €	249,60 €	230,40 €	211,20 €	192,00 €	172,80 €	153,60 €	134,40 €	115,20 €	96,00€	76,80 €	57,60 €	38,40 €	19,20 €
Au	Gesamt	965,76 €	869,18 €	820,90 €	772,61 €	724,32 €	676,03 €	627,74 €	579,46 €	531,17 €	482,88 €	434,59 €	386,30 €	338,02 €	289,73 €	241,44 €	193,15 €	144,86 €	96,58 €	48,29 €
ion und g oder ger/innen	Förderungs- leistung 2,64 € /Std.*	506,88 € 481,54 €	456,19€	430,85 €	405,50 €	380,16€	354,82 €	329,47 €	304,13 €	278,78 €	253,44 €	228,10€	202,75 €	177,41 €	152,06 €	126,72 €	101,38 €	76,03 €	50,69€	25,34 €
160-StdGrundqualifikation und 3 Jahre Berufserfahrung oder Ausbildung als Kinderpfleger/innen	Sachauf- wand 2,00 € /Std.*	384,00 € 364.80 €	345,60 €	326,40 €	307,20 €	288,00 €	268,80 €	249,60 €	230,40 €	211,20 €	192,00 €	172,80 €	153,60 €	134,40 €	115,20 €	90,06€	76,80 €	57,60 €	38,40 €	19,20 €
160-Std. 3 Jahre Ausbildur	Gesamt	890,88 € 846.34 €	801,79 €	757,25 €	712,70 €	668,16 €	623,62 €	579,07 €	534,53 €	489,98 €	445,44 €	400,90 €	356,35 €	311,81 €	267,26 €	222,72 €	178,18 €	133,63 €	89,09€	44,54 €
ıtion	Förderungs- leistung 2,31 € /Std.*	443,52 € 421.34 €	399,17 €	376,99 €	354,82 €	332,64 €	310,46 €	288,29 €	266,11 €	243,94 €	221,76 €	199,58 €	177,41 €	155,23 €	133,06 €	110,88 €	88,70 €	66,53 €	44,35 €	22,18 €
160-StdGrundqualifikation	Sachauf- wand 2,00 € /Std.*	384,00 €	345,60 €	326,40 €	307,20€	288,00€	268,80 €	249,60 €	230,40 €	211,20 €	192,00 €	172,80 €	153,60 €	134,40 €	115,20 €	96,00€	76,80 €	57,60 €	38,40€	19,20 €
160-St	Gesamt	827,52 € 786.14 €	744,77 €	703,39€	662,02 €	620,64 €	579,26 €	537,89€	496,51 €	455,14 €	413,76 €	372,38 €	331,01 €	289,63 €	248,26 €	206,88 €	165,50 €	124,13 €	82,75 €	41,38€
	Betreuung täglich	10,00	9,00	8,50	8,00	7,50	2,00	6,50	00,9	5,50	2,00	4,50	4,00	3,50	3,00	2,50	2,00	1,50	1,00	0,50

Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen. ij

Unterbrechungszeiten (hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub der Eltern bei Erwerbstätigkeit) werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen am Kind im Jahr/19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt. 5

6. Stadt Pattensen

7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen.

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührenansätze

(1) Die Wassergebühr setzt sich zusammen aus einer Wasserbenutzungsgebühr für die abgenommene Wassermenge und einer Grundgebühr. Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Grundgebühr wird unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für den Betrag ist der Wasserzähler.

Die Gebühr beträgt: Wasserbenutzungsgebühr je m³ 1,48 Euro zzgl. USt Grundgebühr je Wasserzähler im Jahr 21,00 Euro zzgl. USt

- (2) Für Großabnehmer wird ein gestaffelter Rabatt gewährt. Ab einer jährlichen Abnahmemenge von über 10.000 m³ wird die Gebühr pro m³ um 5 % ermäßigt. Ab einer jährlichen Abnahmemenge von über 15.000 m³ wird die Gebühr pro m³ um 10 % ermäßigt. Für Großwasserzähler und Verbundzähler ab DN 50 sind nach turnusmäßigem Zählerwechsel die angefallenen Aufwendungen für die Neubeschaffung und den Austausch des Zählers sowie alle anfallenden Nebenkosten zuzüglich 7% Verwaltungskostenpauschale und zuzüglich Umsatzsteuer zu erstatten.
- (3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Pattensen, 15.12.2017

Stadt Pattensen Schumann Bürgermeisterin

7. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront:

1,53 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Pattensen, 15.12.2017

Stadt Pattensen Schumann Bürgermeisterin

7. Stadt Seelze

Straßenverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Anlage (Straßenverzeichnis) zur 3. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung) vom 05.12.2017 und der 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) vom 05.12.2017.

Seelze, den 12.12.2017

Stadt Seelze Schallhorn Bürgermeister

Straßenverzeichnis

Anlage: zu § 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung) vom 15.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 05.12.2017 und Anlage zu § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.12.2017 Das bisherige Straßenverzeichnis wird aufgehoben.

In den nachfolgend aufgeführten Straßen führt die Stadt Seelze nach Maßgabe der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungs-VO) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich ihrer Bestandteile als öffentliche Einrichtung durch.

Die Straßen sind in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten	Sommer- reinigung	WD1	WD2	WD3
Letter	Klöcknerstraße Lange-Feld-Straße	L 395 innerhalb OD von Gemarkungschild Letter bis Ebertstr.	ja	ja	nein	nein
	Stöckener Straße	und von Kirchstraße bis Löhrkreuzung L 395 innerhalb OD	ja ja	ja ja	nein nein	nein nein
Lohnde	Calenberger Straße Krumme Masch	K 356, innerhalb OD K 356 von Gemarkungsgrenze bis zur Calenberger Straße	ja ja	ja ja	nein nein	nein nein
Seelze	Hannoversche Straße Wunstorfer Straße	von Obentrautstraße bis Gemarkungsschild	ja ja	ja ja ja	nein nein	nein nein
Reinigungskl	asse 2		,	,		
Almhorst	Bröhnfeld Fuchstrift Hartrehre Hopfenbruch Lerchenkamp Rehwinkel Rohlanddamm	bis einschließlich Haus Nr. 10 L 390 von Rohlanddamm bis OD-Grenze ohne Zufahrt zu Haus Nr. 38 ohne Parkfläche zwischen Haus Nr. 6 und 10 L390 von Hartrehre bis OD-Grenze	ja ja ja ja ja ja	nein nein ja ja nein nein ja	ja ja nein nein ja ja nein	nein nein nein nein nein nein
Dedensen	Am Pfarrgarten Am Sportplatz Breiter Busch Breite Rehre Landschaftsstraße Luther Straße Reuterwiesen	Kreisstr.253 von Luther Str. bis südl.OD-Grenze Gemeindestr. von Bruchstr. bis Kreisstr. 253 bis Ende Turnhalle Grundschule B441 von Luther Straße bis Bahnhof von Altes Dorf bis OD-Grenze	ja ja ja ja ja ja ja ja	ja ja nein nein nein ia ja nein	nein nein nein ja nein nein nein ja	nein nein ja ja nein ja nein nein
Döteberg	Anhaltsweg Arnekestraße Dorfstraße Im Busche Kirchbuschweg Lange Straße Schneiderwinkel	innerhalb OD innerhalb OD	ja ja ja ja ja ja ja	ja ja ja nein ja nein nein	nein nein nein ja nein ja nein	nein nein nein nein nein nein ja
Gümmer	Alemannenstraße An der Rampe Fohrtweg Gotenstraße Gümmerdamm Holteweg Osnabrücker Landstraße Rote Reihe Vorm Walde Westerfeldweg Zum Wiesengrund	einschließlich P+R-Platz bis einschl. Grundst. Nr. 23, ohne nord-westl. Stichweg K 356 innerhalb OD bis zur B 441	ja ja ja ja ja ja ja ja ja ja	nein nein ja ja nein ja ja nein nein nein nein nein	nein nein nein nein nein nein nein nein	ja ja ja nein nein ja nein nein ja nein nein

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten	Sommer- reinigung	WD1	WD2	WD3
Harenberg	Gehrdener Str. Harenberger Meile Seelzer Straße	K 230 von Harenberger Meile bis OD K 251 innerhalb OD K230 innerhalb OD	ja ja ja	ja ja ja	nein nein nein	nein nein nein
Kirchwehren	Am Anger Bocksbeere Im Osterfeld	Ç	ja ja ja	ja nein nein	nein nein nein	nein ja ja
ŀ	Küsterstraße Neue Straße	ohne Zufahrtsweg zum Grundstück Haus Nr. 2 ohne Verbindungsweg	ja ja	nein ja	ja nein	nein nein
	Neue Straße Neue Straße Neue Straße Osterende Schomburgsweg Volkersweg Zum Riepen	zwischen Haus Nr.14,16 und 17,19 von Kirchwehrener Ring bis Volkersweg von Haus Nr. 15 bis einschließlich Haus Nr. 7 von K 252 bis Osterende bis Ende Grundstück Haus Nr. 2	ja ja ja ja ja ja ja	nein nein ja ja nein nein nein	nein nein ja nein nein nein nein	nein ja nein nein nein ja ja
Lathwehren	Am Kreisel Am Krug Auf dem Rade Georgstraße Hägefeld Linnenfeld Mosenweg Stemmer Straße	innerhalb OD	ja ja ja ja ja ja	nein nein ja nein nein ja	nein nein ja nein nein nein nein	ja ja nein nein ja ja nein nein
Letter	Zum Röselhof Akazienstraße	Innernatio OD	ja ja ja	ja ja nein	nein ja	nein nein
	Albert-Einstein-Straße Alfred-Nobel-Straße Am Kalkofen Am Mönkeberg Auf der Höhe Bergwiesen Berliner Straße	Von Albert-Einstein-Str. bis Ende Flurstück 270/21 ohne Stichstr. ohne Stichweg zu Haus Nr. 2 ohne westl.Verbindungsstück	ja ja ja ja ja ja	ja ja ja nein ja ja	nein nein nein ja nein nein	nein nein nein nein nein
	Blumestraße Brandenburger Straße Buchenweg BgmRöber-Platz Caroline-Herschel-Straße Damaschkestraße Eichendorffstraße Eichenweg Elbinger Straße	zur Wilkeningstraße	ja ja ja ja ja ja ja ja	nein nein nein ja nein nein nein nein nein	ja nein ja nein nein nein ja ja nein	nein ja nein nein ja ja ja nein nein nein
	Elisabeth-Frucht-Straße Erich-Kästner-Straße Ernst-Bock-Weg Fritz-Erler-Straße GerhHauptmann-Straße HeinrSpät-Straße Hölderlinstraße Im Bauverein		ja ja ja ja ja ja ja ja	nein ja nein nein nein nein ja ja	ja nein nein ja ja nein nein	nein nein ja nein nein nein nein
	In der Masch in der Masch Industriestraße Kiefernweg Klosterfeldstraße Koppelweg Kurzer Kamp Lakefeldplatz Lakefeldstraße Leineblick Liebermannstraße	von Klöcknerstraße bis Lakefeldplatz von Lakefeldplatz bis Im Rischdahle bis einschl. Haus- Nr. 21	ja ja ja ja ja ja ja ja ja	ja nein ja nein nein ja nein nein nein ja nein	nein nein nein nein nein nein nein nein	nein ja nein ja ja nein ja ja ja ja ja nein ja

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten	Sommer- reinigung	WD1	WD2	WD3
	Lilienweg Lise-Meitner-Straße Lönsstraße Ludwig-Jahn-Straße Magdeburger Straße Margaritenweg Max-Planck-Straße Nico-Flatau-Platz Röntgenstraße	von B 441 bis Röntgenstraße incl. Parkplätze	ja ja ja ja ja ja ja ja	nein nein ja nein ja nein ja nein	ja nein ja nein ja nein ja nein	nein ja nein nein nein nein nein nein
	Rosenweg Rostocker Straße Rotdornweg Schäferweg Thomastraße Tulpenweg Uferstraße	" II' 1 . 0 .'s	ja ja ja ja ja ja	ja nein nein nein nein ja	nein nein nein nein ja ja nein	nein nein ja ja nein nein nein
	Weideweg Weimarer Straße Weißer Brink Wiesenweg Wilhelm-Busch-Straße Wilhelm-Henze-Straße Wilkeningstraße	ohne Verbindungsweg zur Stöckener Straße ohne nördl. Verbindungsstück	ja ja ja ja ja ja	nein nein nein nein nein	nein nein ja ja ja ja	ja ja nein nein nein nein
	Windelerstraße	zur Lange-Feld-Str.	ja ja	nein nein	ja	ja nein
Lohnde	Am Denkmal Deisterstraße Fährweg Hafenstraße Im Brünfeld	bis nördl. Zufahrt zum Festplatz K 357 innerhalb OD ohne Verbindungs- und Wohnwege,	ja ja ja ja	nein ja nein ja	nein nein nein nein	ja nein ja nein
	Im Grauland Im Kanaleck In der Ohe Krumme Masch	bis einschl. Grundstück Nr. 12 und 15 bis einschl. Mitte Grundstück Nr. 6 einschl. südl. Stichweg von Calenberger Straße bis	ja ja ja ja	nein nein nein ja	nein nein ja nein	ja ja nein nein
	Mechthildstraße Sollingstraße Theodor-Heuss-Straße Werftstraße	einschl. Wendeplatz	ja ja ja ja ja	nein nein ja ja ja	ja ja nein nein nein	nein nein nein nein nein
Seelze	Ahornweg Am Rangierbahnhof Am Wehrberg An der Junkernwiese An der Junkernwiese An der Junkernwiese	ohne Wohnweg zu den Häusern Nr. 20- 26 von Grand-Couronne-Allee bis Sandrehre von Grand-Couronne-Allee bis Bremer Straße	ja ja ja ja ja ja	ja nein nein nein ja nein nein	nein ja ja nein nein ja nein	nein nein nein nein nein
	Bonhoefferstraße Bremer Straße Breslauer Straße Brüggefeld Goltermannstraße Grand-Couronne-Allee Gustav-Adolf-Straße Heimstättenstraße	von Kolbestr. bis L 390	ja ja ja ja ja ja ja ja	nein nein nein nein nein ja nein nein	nein ja nein ja nein nein nein	ja nein ja nein ja nein ja nein
	Herderstraße Hermannstal Hindenburgstraße Humboldtstraße	von Vor den Specken bis einschl. Wendeplatz ohne Verbindungsweg Königsberger/Hannoversche Str.	ja ja ja ja	nein ja nein ja	nein nein ja	ja nein nein
	Kanalstraße Königsberger Straße Kolbestraße Kurt-Schumacher-Straße Lindenstraße	K 252 innerhalb OD	ja ja ja ja ja	ja nein nein nein nein	nein ja nein nein nein	nein nein ja ja ja

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten	Sommer- reinigung	WD1	WD2	WD3
	Marienwerderallee Martinskirchstraße Mozartstraße	ohne Verbindungsweg zur	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Mühlenstraße Obentrautstraße	Hannoverschen Str.	ja ja ja	nein ja nein	nein nein ja	ja nein nein
	Rudolf-Breitscheid-Straße Sandrehre Sandrehre	Stichweg zu den Grundstücken Nr. 3-13	ja ja ja	nein ja nein	nein nein nein	ja nein ja
	Stettiner Straße Ulmenstraße Vor den Specken	bis Gemarkungsgrenze Seelze/ Lohnde	ja ja ja	nein ja ja	gelb nein nein	nein nein nein
37.11	Weizenkamp	bis demarkingsgrenze seeize/ Lonnue	ja	nein	nein	ja
Velber	Adolf-Wissel-Straße Alfred-Wilke-Straße Am Wehrgraben	bis Heinrich- Beensen Str.	ja ja ja	nein ja	nein nein nein	ja nein nein
	An der Eiche Gartenstraße	bis Heinrich- Beensch Sti.	ja ja ja	ja ja ja	nein nein	nein nein
	Hasselfeldstraße Heinrich-Beensen-Straße	K 250 innerhalb OD	ja	j́а	nein nein	nein nein
	Im Brande	enisciii. Parkpiatze	ja ja	ja nein	ja	nein
	Kapellenbrink Petersenstraße		ja ja	nein nein	nein ja	ja nein
	Schmiedestraße	II. Trule I o I u I v v v	ja	ja	nein	nein
	Schusterbrink Stadtweg	bis zur Hälfte des Grundstücks Haus Nr. 9 bis Haus Nr. 6 und vor den	ja :.	ja :-	nein	nein
	Von-Lenthe-Allee	Grundstücken Nr. 32, 33 und 34	ja ja	ja ja	nein nein	nein nein
	Westerwinkel		ja	ja	nein	nein
Reinigungskl	lasse 3					
Almhorst	Harreweg Hasenkamp		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Hatefeld		ja	nein	nein	ja
	Hinter den Gärten Hof Flor	ohne Stichweg zum Hopfenbruch	ja ja	nein nein	ja nein	nein ja
	Im Saalfeld		ja	nein	nein	ja
Dedensen	Rädergarten		ja :.	nein	nein	ja :-
Dedensen	Alte Horst Am Bahnhof	ohne östliche und westl. Stichwege	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Am Biotop	ohne nördlichen Stichweg	ja	nein	ja	nein
	Am Schilfgraben Am Schützenplatz An der Rotbuche	ohne Wohnwege zur Straße Auf dem Kampe bis einschließl. Grundstück Nr.9,	ja ja	nein nein	nein ja	ja nein
		ohne östlichen Stichweg	ja	nein	ja	nein
	Auf dem Kampe Drosselweg	bis einschließl. Grundstück Nr. 44 ohne Verbindungsweg zum Meisenweg	ja ja	nein nein	ja nein	nein ja
	Erlenweg	omic versimum go weg zum intereen weg	ja	nein	nein	jа
	Eschenweg Feuerdornweg		ja ja	nein nein	ja nein	nein ja
	Forstamtstraße	nördl.Seite von Luther Str. bis Ende Grundstück Nr. 10	ja	ja	nein	nein
	Fuhrenkamp	südl. Seite von Luther Str. bis Fährhaus	ja	ja nein	nein	nein nein
	Hahnenfußweg	ohne Wohnwege	ja ja	nein	ja ja	nein
	Hesekamp	Č	ja	nein	nein	ja
	Im Dorffelde Irisweg	ohne Wohnwege	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Kirschenkamp		ja	nein	ja	nein
	Kleeweg Libellenweg	ohne Wohnweg	ja ja	nein nein	nein ja	ja nein
	Meisenweg	ohne Verbindungsweg zum Drosselweg	ja	nein	nein	ja
	Neue Wiesen Pappelweg		ja ja	nein nein	ja nein	nein ja
	Raiffeisenstraße	bis Gebäudemitte Grundstück Nr. 2	ja	nein	nein	ja

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten	Sommer- reinigung	WD1	WD2	WD3
	Rieheweg		ja	ja	nein	nein
	Schlehenkamp	ohne Wohnwege	ja	nein	ja	nein
	Unter den Birken Unter den Linden	ohne Stichwege	ja ja	nein nein	nein ja	ja nein
	Weißdornweg	ohne Wohnwege	ja	nein	nein	ja
Gümmer	Adlerhorst	alama Calislamana	ja	nein	nein	ja
	Am Zollkrug Auf dem Brink	ohne Stichwege	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Auf der Wohrt		ja	nein	nein	ja
	Fasanenweg		ja	nein	nein	ja
	Frankenstraße		ja	ja _.	nein	nein
	Glockengasse Habichtshorst	ohna Wohnwaga	ja ia	nein	nein nein	ja
	Im Lerchenfeld	ohne Wohnwege ohne Stichwege zu Haus Nr.2/4,8/10,16/18/20	ja ia	nein nein	nein	ja ja
	Marschweg	omic ottenwege 24 11446 141.2/ 1,0/10/10/10/20	ja	nein	nein	ja
	Niedersachsenstraße		ja	nein	ja	nein
	Rebhuhnswinkel		ja	nein	nein	ja
	Sperberweg		ja	nein	nein	ja
	Spreinswinkel Thüringer Straße		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Wachtelgang		ja	nein	nein	ja
Harenberg	Bergfeld	ohne südl. Verbindungsweg				
	Böhmsche Wiesen	neben Grundstück Nr. 10	ja io	ja noin	nein	nein nein
	Brunnenstraße		ja ja	nein nein	ja nein	ja
	Düsterstraße	ohne Seitenstraßen	ja	ja	nein	nein
	Elbeweg	ohne Seitenstraßen	ja	nein	ja	nein
	Fössestraße	1 77 1 1	ja	ja	nein	nein
	Höfestraße	ohne Verbindungsweg zur Harenberger Meile, der Wohnwege zu				
	т1	Haus Nr. 29 und Stichweg Flurstück 47/15	ja	nein	ja .	nein
	Ihmeweg Ilmenauweg		ja ja	nein nein	nein nein	ja
	Im Dornfeld	ausschl. der beiden südl. Wohnwege zwischen den Häusern Haus Nr. 16/18 und 24/26, dem Parkplatz von	ja	nem	nem	Jа
	Im Tale	Haus- Nr.18 und 20 außer westl.Stichweg zu den	ja	nein	nein	ja
		Häusern Nr. 15 bis 29	ja	jа	nein	
	Kammstraße		ja	jа	nein	nein
	Masurenweg Neisseweg		ja ja	ја nein	nein nein	nein ja
	Tewenberg		ja ja	ja	nein	nein
	Unter den Bäumchen		ja	nein	nein	ja
	Wasserfurche		ja	nein	ja	nein
Letter	Boschweg	ohne Wohnwege	ja	nein	nein	ja
	Dahlienweg Dieselweg	ohne Wohnwege	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Engelkestraße	· ·	ja ja	nein	nein	ja
	Erikaweg	bis einschl. Haus- Nr. 19,	:.		:	
	Fröbelstraße	ohne Verbindung zum Wiesenweg ohne Verbindungsweg zur Lange-Feld- Str.	ja ia	nein nein	nein nein	ja
	Georg-Büchner-Weg	ohne Stichweg zum Hirtenweg	ja ja	nein	nein	ja ja
	Im Weidefeld		ja	nein	nein	ja
	Im Winkel	ohne Verbindungsweg zur Schulstraße	ja	nein	nein	ja
	Krokusweg		ja	nein	nein	jа
	Kurze Wanne	ahna Stichuraa zum Namdatua Pa	ja	nein	nein	ja
	Lärchenweg Lampehof	ohne Stichweg zur Nordstraße ohne Stichweg zu Haus Nr.13,15	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Marie-Curie-Straße	onne onenweg zu maus m.13,13	ja ja	nein	nein	ja ja
	Mittelweg	ohne Stichweg	ja	nein	nein	ja
	Pestalozzistraße		ja	nein	nein	ja
	Ringelnatzweg		ja	nein	nein	ja
	Sohnreyweg		ja	nein	nein	ja

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten	Sommer- reinigung	WD1	WD2	WD3
	Tannengrund		ja	nein	nein	ja
	Tiergartenstraße		ja	nein	nein	ј́а
	Wacholdergrund		ja	nein	nein	ja
Lohnde	Am Kiebitzberg		ja	nein	nein	ja
	Am Silberberg	ohne Stichweg	ja	nein	nein	ja
	Beekestraße	ohne nördl. Abzweigung zu den Grundstücken Nr. 5, 7, 9	ia	io	noin	noin
	Brehmweg	Grundstucken Nr. 3, 7, 9	ja ja	ja nein	nein nein	nein ja
	Dietrich-von-Mandelsloh-	-Weg	ja	nein	nein	ja
	Eifelweg		ja	nein	nein	ja
	Fontaneweg Hebbelweg	ohne nördl. Stichweg	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Heideweg	ohne Wohnwege	ja ja	nein	nein	ja ja
	Im Kleinen Felde	ohne nördl. Wohnwege	ja	nein	nein	ј́а
	Im Kreuzbusch	ohne Verbindungsweg zur Krummen Masch	ja	nein	nein	jа
	Ithweg Johann-Egestorff-Straße		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Ludwig-Uhland-Weg		ja	nein	nein	ja ja
	Riesengebirgsweg		ja	nein	nein	ja
	Samlandweg	ohne Wohnwege	ja	nein	nein	ja
	Theodor-Storm-Weg Westereschenfeld	ohne Wohnwege zum Heideweg	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Wilhelm-Raabe-Straße	omic womwege zum Heideweg	ja ja	nein	ja	nein
C 1	A11					
Seelze	Allensteinstraße Amsterdamer Gracht		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Am Isenbrink		ja	nein	nein	ja
	Am Markt		ja	nein	nein	ja
	Am Steingrande		ja	nein	nein	ja _.
	An den Grachten An der Bredenbeeke		ja ja	ja nein	nein nein	nein ja
	Bachstraße		ja ja	nein	nein	ja ja
	Bauerwiese		ja	nein	nein	ja
	Binsenpfad		ja	nein	nein	ja
	Birkenweg		ja ia	nein	nein	ja ia
	Blumenauer Weg Bunsenstraße		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Danziger Straße	ohne nördl. Verbindungsweg	ja	nein	nein	ja
	De-Haen-Straße	0 0	ja	nein	nein	ja
	Delfter Gracht Dotterblumenweg		ja	ja noin	nein	nein
	Eibenweg		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Fichtestraße		ja	nein	nein	ja
	Haager Gracht		ja	ja .	nein	nein
	Hans-Böckler-Straße	bis einschl. Haus Nr. 19, ohne Wohnwege	ja	nein	nein	ja
	Heimbergstraße Heinrich-Heine-Straße		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Holunderweg		ja	nein	nein	ja
	Im Beekefeld	ohne Verbindungsweg zur De- Haen Str.	ja	nein	nein	ja
	Im Distelwinkel	ahna Washindungawag gus Wungtasfas Str	ja	nein	nein	ja ia
	Im Kohlenbrinke Kantor-Feldmann-Straße	ohne Verbindungsweg zur Wunstorfer Str.	ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Kastanienweg	ohne Verbindungsweg zur Wunstorfer Str.	ja	nein	nein	ja
	Leinestraße	bis einschl. Haus Nr. 2a	ja	nein	nein	ja
	Liebigstraße		ja	nein	nein	ja
	Lohholz Malvenweg		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Marienstraße		ja	nein	nein	ja
	Martenkamp		ja	nein	nein	ja
	Melissenweg		ja	nein	nein	ja
	Moosweg Nußbaumweg		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	P+R Parkplatz Lessingplat	Z	ja ja	ja	nein	nein
	Schwertlilienweg		ja	nein	nein	ja
	Seegraspfad		ja	nein	nein	ja
	Seerosenweg Schilfrohrpfad		ja ja	nein nein	nein nein	ja ja
	ocimirom piau		ja	110111	110111	ja

Ortsteil	Straßen	Besonderheiten	Sommer- reinigung	WD1	WD2	WD3
	Thymianweg		ja	nein	nein	ja
	Trollblumenweg		ja	nein	nein	ja
	Wieskamp		ja	nein	nein	ja
	Wassersternweg		ja	nein	nein	ja
Velber	Am Kirchfeld	ohne östl. Stichweg	ja	nein	nein	ja
	Am Velberholz	1 11 0 . 1	ja	nein	nein	ja
	An den Rottekuhlen	ohne nördl. Stichweg	jа	nein	nein	ja .
	Bornstr.		jа	ja .	nein	nein
	Dunkerstraße Feldbreite		ja	nein	nein	ja
	Im Bruchfeld		ja	nein nein	nein nein	ja ja
	Im Helland		ja ja	nein	nein	ja ja
	Immenkamp	bis einschl. Grundstück Nr. 20	ja ja	nein	ja	nein
	Kollrothstraße	ohne Wohnwege	ja	nein	nein	ja
	Kurze Wende	omie womwege	ja	nein	nein	ja
	Martin-von-Holle-Weg	ohne nördl. Wohnwege	ja	nein	nein	ja
	Normandiering	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	ja	nein	nein	ja
	Siedlung	ohne Verbindungsweg zu Im Brande	ja	nein	nein	ja
	Steinkamp	bis zur Hälfte des Grundstücks Nr. 14	ja	ja	nein	nein
Reinigungskl	asse 4					
Letter	Lange-Feld-Straße	von Ebertstr. bis Kirchstr.	ia	ia	noin	nain
		einschließlich Kastanienplatz	ja	ja	nein	nein
Seelze	Am Kreuzweg	1 0 1 7 1 1	ja	nein	ja	nein
	Bremer Straße	von Hannoversche Str. bis Kolbestr. ohne Wohnweg zu Haus Nr.13	ja	nein	ja	nein
	Hannoversche Straße	von Kreuzung Bremer Straße bis Obentrautstraße einschließlich Alter Krug	Ju	110111	jα	110111
		und Obentrautdenkmal	ja	ja	nein	nein
Reinigungskl	asse 5					
Dedensen	Auf dem Damme	ohne Stichwege	ja	nein	ja	nein
	Bruchstraße	Ç	ja	ja	nein	nein
Gümmer	Friesenstraße		ja	nein	ja	nein
	Graseweg	ohne östl. Stichweg	ja	nein	ja	nein
	Hainbuchenweg	C	ja	nein	ja	nein
	Sachsenstraße	ohne Stichwege	ja	nein	ja	nein
	Westfalenstraße		ja	nein	ja	nein
Letter	Alte Aue		ja	nein	ja	nein
	Ebertstraße		ja	ja	nein	nein
	Freiherr-vom-Stein-Straße		ja	ja	nein	nein
	Hirtenweg		ja	ja	nein	nein
	Im Sande	ohne Teilstück Kastanienplatz	ja	ja	nein	nein
	Kirchstraße		įа	jа	nein	nein
	Möllerkamp		ja	ja	nein	nein
	Nordstraße Porschestraße		ja	ja	nein	nein nein
	Schulstraße		ja ja	ja nein	nein ja	nein
			Ja	псш	ja	Helli
Lohnde	Lohnder Straße Lohnder Straße	von Im Grauland bis Theodor-Heuss-Straße von Theodor-Heuss-Straße bis	ja	ja	nein	nein
		Am Silberberg	ja	nein	ja	nein
Seelze	Beethovenstraße		ja	ja _.	nein	nein
	Döteberger Straße		ja	nein	ja	nein
	Goethestraße		įа	nein	ja .	nein
	Kantstraße		ja	ja	nein	nein
	Schillerstraße Südstraße		ja ia	ja nein	nein	nein
	Suustiabt		ja	nein	ja	nein

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Seelze

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Satzungsänderung

§ 1 (1) Satz 1 wird wie folgt geändert: Zur Unterbringung obdachloser Einwohner und Einwohnerinnen und von Flüchtlingen unterhält die Stadt Seelze Unterkünfte auf den Grundstücken Almhorster Straße 1, Mühlenstraße 6 und Lange-Feld-Straße 120 als öffentliche Einrichtungen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Seelze, den 21.12.2017

Stadt Seelze Schallhorn Bürgermeister

8. Stadt Sehnde

Vereinbarung

zwischen der Region Hannover - I vertreten durch den Regionspräsidenten

- Region -

und

der Stadt Sehnde vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover.

§ 1 **Aufgabenumfang**

Die Stadt Sehnde ist gemäß § 4 Nr. 4 ZustVO-SOG, § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 Zust-VO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG sowie nach § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Sehnde die Region Hannover sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG und dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2018 im Namen der Stadt Sehnde durchzuführen.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die notwendigen Verwaltungskosten werden der Region Hannover durch die Stadt Sehnde erstattet.
- (2) Als notwendige Kosten der Region Hannover für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Stadt Sehnde werden vereinbart
 - Kosten eines Arbeitsplatzes für 0,13 Stellenanteile EG 9a TVöD 0,12 Stellenanteile EG 9b TVöD Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf Basis des für das Abrechnungsjahr relevanten Berichts der KGSt "Kosten eines Arbeitsplatzes".
 - 2. Von den Kosten eines Arbeitsplatzes werden die im Abrechnungsjahr für den Bereich der Stadt Sehnde vereinnahmten Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG und SprengG gegengerechnet.

§ 3 Ermittlung des Personalbedarfs und Evaluation

- (1) Die unter § 2 genannten Stellenanteile wurden auf Basis des am 01.01.2017 im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde der Region Hannover für diesen Aufgabenbereich eingesetzten Personals (1,1 Stellen ehemals mittlerer Dienst und 1,025 Stellen ehemals gehobener Dienst) und der im Kalenderjahr 2016 durchgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen im Verhältnis zu den im gleichen Zeitraum im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sehnde durchgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen ermittelt.
- (2) Eine Überprüfung der auf die Stadt Sehnde entfallenden Stellenanteile durch die Region Hannover erfolgt auf Antrag der Stadt Sehnde oder der Region frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Die nach § 2 ermittelten Kosten des abgelaufenen Haushaltsjahres werden von der Region Hannover mit der Stadt Sehnde bis zum 30.04. des Folgejahres abgerechnet, wenn der KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" für das maßgebliche Haushaltsjahr vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Berichtes. Für das Haushaltsjahr 2018 erhält die Region von der Stadt Sehnde Abschlagszahlungen auf Basis von 80 % der in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes.

§ 5 Auftragsdatenverarbeitung

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde abzuschließen.

§ 6 **Haftung**

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt Sehnde im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 04.01.2002.

§ 8 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2019. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Hannover, 02.10.2017 Sehnde, 14.09.2017

Region Hannover Der Regionspräsident Jagau Stadt Sehnde Der Bürgermeister Lehrke

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen - Neustadt

Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Anpassung des Preisblattes der Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Die aktualisierte Auflage tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Netto-

Preise

				einschl. 7 % USt.
	Wasserpreis pro		1,75 €	1,87 €
Grundpreis V	Vasserzähler pro	o Monat		
Qn 2,5 m ³ /h	DN 20, $Q3 =$	4 m³/h	8,50 €	9,10€
Qn 6 m³/h	DN 25/32, Q3 =	$= 10 \text{ m}^3/\text{h}$	16,10€	17,23 €
Qn 10 m ³ /h	DN 40, $Q3 =$	16 m³/h	31,00€	33,17 €
Qn 15 m ³ /h	DN 50, $Q3 =$	$25 \text{ m}^3/\text{h}$	44,80 €	47,94€
Qn 25 m ³ /h	DN 65, $Q3 =$	$40 \text{ m}^3/\text{h}$	51,00€	54,57 €
Qn 40 m ³ /h	DN 80, $Q3 =$	63 m³/h	63,50€	67,95€

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. • Gehrbreite 10 –12 • 30823 Garbsen • Tel. 05137 8799-0 • www.wvgn. de • service@wvgn.de

Qn 60 m³/h DN 100, Q3 = 100 m³/h 88,50 € 94,70 €

Qn 150 m³/h DN 150, Q3 = 250 m³/h 88,50 € 94,70 €

Garbsen, 07.12.2017

Zweckverband "Volkshochschule Ostkreis Hannover"

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREU-HAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Ostkreis Hannover" hat in ihrer Sitzung am 21.11.2017 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 (vom 01.01.-31.12.d.J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Nach dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2016 nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde, gemessen an der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, wirtschaftlich geführt.

Das nach § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2016 zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf hat zu dem Prüfungsbericht keine besonderen ergänzenden Feststellungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 für das Geschäftsjahr 2016 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 08.12.2017

ZWECKVERBAND "VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER" Elke Vaihinger Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Peine

29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummer A1.1.1 b) erhält folgende Fassung: die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauBG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- 2. Hinter der Nummer A1.2.7 wird der Buchstabe a) eingefügt.
 - Hinter der Gemeinde Ilsede wird folgende Hinzufügung vorgenommen:
 - (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)
- Weiterhin wird folgende Einfügung vorgenommen: A1.2.7 b) Gemeinde Ilsede (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg) Hinter der Nummer A1.2.7.1 wird folgende Einfügung vorgenommen:

A1.2.7.2 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2017 hergestellten Anlagen (Altregelungen)

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung
 - Bei einem Vollgeschoss 1,88 €/m²
 - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 1,13 €/m²
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 3,62 €/m²

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine Hans-Hermann Baas Verbandsvorsteher

5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

Gemeinde Hohenhameln

1.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

je m³ Schmutzwasser 3,50 €/m³

Gemeinde Uetze

3.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,32 €/m²

Gemeinde Ilsede

(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

4.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,36 €/m²

Gemeinde Ilsede

(II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)

4.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,71 €/m³

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung

je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,47 €/m²

4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen

Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr

4.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

Gemeinde Söhlde

5.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung ie m³ Schmutzwasser 3,40 €/m³

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²

Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,27 €/m²

Samtgemeinde Freden

7.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung

je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,30 €/m²

7.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen

Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

9. Stadt Elze

9.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

3,30 €/m³ je m³ Schmutzwasser

10. Gemeinde Holle

10.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,17 €/m²

10.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen

Schmutzwasseranschluss 60,00 €/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

11.1 Das Mengenentgelt beträgt a) für die Schmutzwasserbeseitigung

3,40 €/m³ je m³ Schmutzwasser

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,27 €/m²

11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen

> Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

12. Samtgemeinde Dransfeld

12.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³

12.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen

Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

13. Gemeinde Algermissen

13.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,42 €/m²

13.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen

> Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

14. Gemeinde Vechelde

14.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter

Grundstücksfläche 0,30 €/m²

16. Flecken Delligsen

16.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

in allen Ortsteilen 2,50 €/m³

b) Wird gestrichen

16.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen

Schmutzwasseranschluss 24,00 €/Jahr

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine Hans-Hermann Baas Verbandsvorsteher

Wasserzweckverband Peine

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20.Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: ab 01.01.2018

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen

1,48 €/m³

2. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8.2 wird der Betrag "35,65 €" durch den Betrag "42,50 €" ersetzt
- b) In Nr. 8.3 wird im 2. Satz der Betrag "35,65 €" durch den Betrag "42,50 €" ersetzt.
- c) In Nr. 8.5 wird unter Buchstabe a) der Betrag "35,65 €" durch den Betrag "42,50 €" ersetzt.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserzweckverband Peine Olaf Schröder Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Alexandri Kirchengemeinde Eldagsen in Springe.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen für den Friedhof in Eldagsen/Springe am 20.10.2017 folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

12 a. Urnenwahlgrabstätte am Findling 1.100,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Friedhofsgebührenordnung bleibt in Ihren bisherigen Bestandteilen bestehen.

Eldagsen, 20.10.2017

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: Kirchenvorsteher: Jacob L. S. Flade, P.

Die vorstehende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Laatzen, 28.11.2017

Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender: Kirchenkreisvorsteher: Brandes, S. L. S. Porth

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr.7/2017 S.122) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 14.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Biosäcken (§ 3 Abs. 6 Satz 4), Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 12 und 15) und Altpapiersäcken (§ 6 Abs. 16) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber."

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

"Bei der Verwendung der zugelassenen Biosäcke (§ 3 Abs. 6 Satz 4), der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 12 und 15) oder der Altpapiersäcke (§ 3 Abs. 16) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen."

3. § 3 Absatz 16 wird neu eingefügt:

"Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,05 Euro je Abfallsack erhoben."

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1. Gruppe A 11,68 €/Mg reiner Bauschutt

2. Gruppe B 55,25 €/Mg Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)

3. Gruppe C 45,56 €/Mg Garten- und Parkabfall, kompostierbar Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt) Stubben, Stammholz, Boden

 Gruppe D 64,32 €/Mg Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)

Gruppe E 94,81 €/Mg
 Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund
 von Seuchenprävention
 (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)
 Heizwertreiche Abfälle 119,26 €/Mg

6. Gruppe F 146,06 €/Mg Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung

7. Gruppe G

Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle,
Reste aus der gewerblichen Sortierung von
Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle,
die wegen ihrer Zusammensetzung oder
Beschaffenheit einer Sortierung und/oder
Zerkleinerung bedürfen

Gruppe H 365,84 €/Mg
 Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern
 bestehen oder in erheblichem Umfang
 solche enthalten.
 Dämmmaterial aus
 HBCD-haltigen Polystyrol 74,83 €/m³

Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3."

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hannover, den 14.12.2017

Prof. Dr. Axel Priebs Vorsitzender der Verbandsversammlung

> Thomas Schwarz Verbandsgeschäftsführer

14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S.486) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Verwertbares Altpapier aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen an die Restabfallabfuhr angeschlossenen Herkunftsbereichen, wird vom Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrterminen abgeholt."

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hannover, den 14.12.2017

Prof. Dr. Axel Priebs Vorsitzender der Verbandsversammlung

> Thomas Schwarz Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail: Amtsblatt@region-hanno E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 € Gebühren für 1/2 Seite 61,00 € Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr